

Az.: 2 A 1229/17
11 K 3359/16

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Landesamt für Steuern und Finanzen
Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden

- Beklagter -
- Antragsgegner -

wegen

Rückforderung einer Zulage
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Henke

am 8. Januar 2019

beschlossen:

Auf den Antrag des Klägers wird die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 1. November 2017 - 11 K 3359/16 - zugelassen.

Die Kostenentscheidung bleibt der Endentscheidung vorbehalten.

Gründe

- 1 Der zulässige Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung hat Erfolg. Die Berufung ist gem. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zuzulassen, weil ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung bestehen und vom Kläger vorgetragen wurden.
- 2 Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel dient der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufsgerichtliche Nachprüfung des Urteils des Verwaltungsgerichts ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrags ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses Veranlassung besteht. Gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 VwGO ist der Zulassungsgrund in der gebotenen Weise darzulegen. Ernstliche Zweifel in dem genannten Sinne sind anzunehmen, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtsätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 23. Juni 2000, NVwZ 2000, 1164; Kammerbeschl. v. 26. März 2007 - 1 BvR 228/02 -, juris).
- 3 Der Kläger, Polizeihauptkommissar im Dienst des Beklagten, wendet sich gegen die Rückforderung zuviel gezahlter Bezüge. Er erhielt seit Januar 2002 (neben der Polizeizulage) eine Zulage für besondere polizeiliche Einsätze wegen der Verwendung in einem Mobilen Einsatzkommando. Zum 1. Februar 2010 wurde der Kläger in die

Führungsgruppe der Abteilung 4 umgesetzt; am 14. Januar 2010 teilte die Beschäftigungsdienststelle der Bezügestelle die Einstellung der Zulage zum 31. Januar 2010 mit. Aufgrund eines Bearbeitungsfehlers wurde statt der Zulage für besondere Einsätze die Polizeizulage eingestellt. Mit Bescheid vom 20. Juni 2016 forderte der Beklagte nach Anhörung des Klägers die Rückzahlung der im Zeitraum 1. Februar 2010 bis 29. Februar 2016 überzahlten Zulage in Höhe von 4.735,20 €. Auf eine eventuelle Entreicherung komme es nicht an, weil der Kläger den Mangel des Rechtsgrundes hätte erkennen können. Wegen überwiegender behördlicher Verantwortung werde in Höhe von 30 % von der Rückforderung abgesehen. Ein weiteres Absehen komme nicht in Betracht; es könnten Monatsraten i. H.v. 365,00 € gezahlt werden. Der Anspruch sei nicht verjährt; die Bezügestelle habe erst im Januar 2016 Kenntnis von der Zuvielzahlung erlangt. Seinen Widerspruch wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 5. Dezember 2016 zurück.

4 Das Verwaltungsgericht wies die hiergegen gerichtete Klage als unbegründet ab. Der Kläger schulde die Rückzahlung, weil der Mangel i. S. v. § 18 Abs. 2 SächsBesG so offensichtlich gewesen sei, dass er ihn hätte erkennen müssen. In der Besoldungsmitteilung seien die maßgeblichen Zulagen sämtlich aufgeführt; der Kläger sei ein erfahrener Beamter; die Überzahlung habe sich im Zusammenhang mit einer Umsetzung in Vorbereitung der Aufstiegsausbildung für den höheren Polizeivollzugsdienst ereignet; zudem sei der Kläger im Überzahlungszeitraum zweimal (2011 und 2014) befördert worden. Ein über die gewährte Reduzierung von 30 % hinausgehendes Absehen von der Rückforderung aus Billigkeitsgründen sei nicht angezeigt; der Kläger habe schon keine Angaben zu seiner finanziellen Situation gemacht, zudem sei Ratenzahlung gewährt worden. Die Rückforderung sei auch nicht verjährt (§ 87 SächsBesG i. V. m. §§ 195, 199 Abs. 1 BGB a. F.). Das Gericht folge im Übrigen der Begründung der angefochtenen Bescheide.

5 Der Kläger macht mit seinem Zulassungsantrag ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils geltend (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO). Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts seien die Rückforderungsansprüche für den Zeitraum 1. Februar 2010 bis 31. Dezember 2012 verjährt. Durch das Schreiben der damaligen Dienststelle des Klägers an das Landesamt für Finanzen vom 14. Januar 2010 sei diesem die

Tatsache bekannt gewesen, dass der Kläger keinen Anspruch mehr auf die besondere polizeiliche Zulage gehabt habe.

- 6 Mit diesen Ausführungen wird die entscheidungserhebliche Auffassung des Verwaltungsgerichts zur Frage der Verjährung des Rückzahlungsanspruchs für den Teilzeitraum 1. Februar 2010 bis 31. Dezember 2012 in Frage gestellt. Vor diesem Hintergrund sind die Erfolgsaussichten des Berufungsverfahrens als offen zu bezeichnen.
- 7 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Belehrung zum Berufungsverfahren

Das Antragsverfahren wird als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf beim Sächsischen Obergericht gestellten Antrag verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe).

Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung unzulässig.

Für das Berufungsverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Begründung der Berufung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer

öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Darüber hinaus sind als Bevollmächtigte vertretungsbefugt nur

1. Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinn des § 3 Nr. 4 des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinn des § 3 Nr. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinn des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln, in Abgabenangelegenheiten,
2. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,
3. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
4. Vereinigungen, deren satzungsmäßige Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder in Angelegenheiten für Kriegsopfersfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten,
5. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nummern 3 und 4 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Grünberg

Hahn

Henke